

Einlage zur Skipper-Haftpflichtversicherung

- | | |
|---|---|
| 1. Gültigkeit des Versicherungsschutzes | <p>1. Der Versicherungsschutz des Vertrages gilt subsidiär, der Versicherungsschutz von sonstigen Haftpflicht- und Kaskoversicherungen ist vorleistungspflichtig.</p> <p>2. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem privaten, nicht gewerblichen Führen von gecharterten/fremden Wasserfahrzeugen bis zu einer Gesamttörndauer von 6 Wochen je Versicherungsjahr.</p> <p>3. Sofern nichts anderes individuell vereinbart wird, besteht kein Versicherungsschutz</p> <p>3.1 für eine Gesamttörndauer von mehr als sechs Wochen je Versicherungsjahr</p> <p>3.2 für das Führen von Motoryachten mit mehr als 750 PS und Segelyachten mit mehr als 120 m² Segelfläche (Groß- und Vorsegel/nicht Spinnaker).</p> |
| 2. Grundlage des Versicherungsschutzes | <p>Die Grundlage des Versicherungsschutzes bilden die</p> <p>1. Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die</p> <p>2. Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Sportboot-Haftpflichtversicherung.</p> |
| 3. Erweiterung des Versicherungsschutzes | <p>1. Mitversichert gilt die Benutzung von Beibooten mit Hilfsmotor bis zu einer Motorstärke von 20 PS.</p> <p>2. In teilweiser Abänderung von Ziff. 7.6 der AHB gelten Schäden an der gecharterten Yacht bei amtlich nachgewiesener grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers mitversichert. Die Deckungssummen für diese Vertragserweiterung ist auf 550.000,-- EUR je Schadenereignis und Versicherungsjahr begrenzt.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an der gecharterten Yacht aus anderweitigen Ursachen (z. B. Vorsatz oder einfache Fahrlässigkeit)</p> <p>Die dem Vercharterer gegenüber geleistete Kautions wird nicht erstattet.</p> <p>Zusätzlich gilt für diese Erweiterung eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers von 2.500,-- EUR je Schadenereignis vereinbart.</p> <p>3. In Erweiterung von Pos. B der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Sportboot-Haftpflichtversicherung gilt für den Fall der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersportfahrzeugs in einem ausländischen Hafen die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung bis zu 50.000,-- EUR mitversichert.</p> <p>4. In Erweiterung von Pos. D, Ziffer I + II der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Sportboot-Haftpflichtversicherung sind Haftpflichtansprüche des Vercharterers oder Eigners der Yacht über den Ausfall von Chartereinnahmen durch einen vom Versicherungsnehmer oder dessen Crew schuldhaft verursachten Yachtgroßschaden mitversichert. Voraussetzung ist eine erwiesene Fahr- und Seeuntüchtigkeit der Yacht für die nachfolgenden Charterungen aufgrund des Yachtschadens.</p> <p>Eine im Zusammenhang mit der Yacht-Kaskoversicherung bestehende Charterausfalldeckung ist vorleistungspflichtig.</p> <p>Eventuelle Ansprüche sind wie folgt nachzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schadenanzeige des Versicherungsnehmers inkl. Original-Chartervertrag - Sachverständigenreport über den eingetretenen Kaskoschaden, Reparaturdauer und Bestätigung der nicht gewährleisteten Fahr- und Seeuntüchtigkeit - Anschluss-Charterverträge und Umbuchungsunterlagen. <p>Die Deckungssumme für diese Erweiterung ist auf 20.000,-- EUR je Schadenereignis und Versicherungsjahr begrenzt. Die Kosten für die ersten drei Tage für Charterausfall trägt der Versicherungsnehmer anteilig selbst.</p> |
| 4. Besondere Vereinbarung USA/Kanada | <p>Bei Haftpflichtansprüchen aus Schadenereignissen in den Hoheitsgewässern der USA und Kanada werden in Abänderung von Ziff. 6.5 AHB Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet, auch wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstehen.</p> <p>Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben in jedem Fall Ansprüche aus Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.</p> |
| 5. Begrenzung der Deckungssummen | <p>Grundsätzlich gilt die vertragliche Deckungssumme von</p> <p style="padding-left: 40px;">2.000.000,-- EUR pauschal für Personen- und Sachschäden sowie</p> <p style="padding-left: 40px;">100.000,-- EUR für Vermögensschäden</p> <p>für die Gesamtleistung aller Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der genannten Deckungssummen begrenzt.</p> <p>Die individuellen Begrenzungen der Versicherungsschutzweiterungen laut Punkt. 3., Ziff. 2. bis 4. bleiben hiervon unberührt.</p> |